

## 1. Bauprogramm

In der Gartenstraße zwischen Böhnhusener Weg (K15) und dem fußläufigem Verbindungsweg sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

### 1.1 Kanalbau

#### 1.1.1 Regenwasserkanal

Erneuerung des Regenwasserkanals zwischen Böhnhusener Weg und Altkircher Straße mit einem zusätzlichen Überlaufkanal, der die Regenwasserkanalisation von der Altkircher Straße mit dem Regenwasserkanal der Gartenstraße in Richtung Böhnhusener Weg verbindet. Zudem wird die letzte Haltung in der „Sackgasse“ der Gartenstraße erneuert mit einer Vorstreckung zu dem möglichen Bebauungsplan östlich der „Sackgasse Gartenstraße“.

Des Weiteren werden Schlauchliner in die Regenwassersammlerkanäle in der Altkircher Straße und in die Haltung der Gartenstraße auf Höhe von Haus 34 verlegt.

Außerdem werden im gesamten Ausbaubereich defekte Hausanschluss- und Straßenablaufleitungen in offener und geschlossener Bauweise saniert.

Die Straßenabläufe und Schachtabdeckungen werden ebenfalls erneuert.

#### 1.1.2 Schmutzwasserkanal

Neubau einer Schmutzwasservorstreckung mit Druckentlastungsschacht in der „Sackgasse Gartenstraße“ für den möglichen Bebauungsplan östlich der „Sackgasse Gartenstraße“.

Zudem Herstellung eines Schlauchliners in die Schmutzwasserhaltung vom Ragniter Weg in die Gartenstraße.

Außerdem werden im gesamten Ausbaubereich defekte Hausanschlusskanäle in offener saniert.

### 1.2 Straßenbau

#### 1.2.1 Gehwege

Die Gehwegbreite in der Gartenstraße aufgrund der Breite des Straßengrundstücks unverändert mit 1,50 m bestehen. Im Bereich der Parkbuchten mit Längs- und Schrägaufstellung werden die Gehwege auf eine Breite von 2,0 m verbreitert.

Der vorgesehene Gehwegaufbau:

Betonrechteckpflaster (grau)	=	8,0 cm
Brechsand-Splitt-Gemisch	=	4,0 cm
Schottertragschicht	=	15,0 cm
Untergrundverbesserung, vorh. Tragschicht- bzw. Fräsgutmaterial	=	ca. 13,0 cm
Summe	=	<u>40,0 cm</u>

#### 1.2.2 Straße

Erneuerung der Gartenstraße im Vollausbau.

Ursprünglich geplanter Fahrbahnaufbau:

Asphaltbeton AC 11 DN	=	4,0 cm
Asphalttragschicht AC 32 TN	=	10,0 cm
Schottertragschicht	=	15,0 cm
Frostschuttschicht nach Erfordernis	=	36,0 cm
Summe	=	<u>65,0 cm</u>

Im Zuge der Erdarbeiten wurden nichttragfähige Böden aufgefunden, so dass zusammen mit dem Bodengutachter folgende Straßenaufbauten festgelegt wurden:

Vom Böhnhusener Weg bis zur Zufahrt von Haus Nr. 81 (ca. Station 0+370,00):

Asphaltbeton AC 11 DN	=	4,0 cm
Asphalttragschicht AC 32 TN	=	10,0 cm
Schottertragschicht als Betonrecycling	=	30,0 cm
Frostsicheres Material (neu geliefert)	=	20,0 cm
vorh. Tragschicht- bzw. Fräsgutmaterial	=	30,0 cm
Summe	=	<u>94,0 cm</u>

Vom der zur Zufahrt von Haus Nr. 81 (ca. Station 0+370,00) bis zu den beiden Bauenden (Sackgasse / Haus Nr. 34):

Asphaltbeton AC 11 DN	=	4,0 cm
Asphalttragschicht AC 32 TN	=	10,0 cm
Schottertragschicht als Betonrecycling	=	30,0 cm
Summe	=	<u>44,0 cm</u>

Die Fahrbahnbreite der Gartenstraße bleibt mit ca. 5,50 m unverändert.

Die beidseitige einreihige Entwässerungsrinne wird zukünftig durch eine einseitige 2-steinbreite Entwässerungsrinne ersetzt.

### 1.2.3 Parkbuchten

Der Aufbau in den Parkbuchten wird analog zur den beiden Straßenbereichen hergestellt. Es wird lediglich die Asphalttragschicht AC 32 TN mit nur 8,0 cm hergestellt.

## 2. Zeitliche Durchführung

Die Ausschreibungsunterlagen wurden am 27.01.2016 an die Bieter versandt. Eröffnungstermin war am 16.02.2016. Die Firma Granit Tiefbau GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot eingereicht und wurde durch die Gemeinde Flintbek mit Schreiben vom 02.03.2016 mit der Baudurchführung beauftragt.

Firma Granit Tiefbau GmbH hat mit den Bauarbeiten am 29.03.2016 begonnen und wird diese voraussichtlich im Oktober 2016 beenden.

## 3. Beitragsrechtliche Maßnahmen

3.1 Die Baumaßnahme in der Gartenstraße stellt einen Straßenneubau dar. Gemäß der Satzung der Gemeinde Flintbek über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung) sind gegebenenfalls Straßenausbaubeiträge zu erheben,

3.2 Die Gartenstraße wird gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 als Haupterschließungsstraße eingestuft.

Gemäß § 2 Abs. 2 kann das Bauprogramm bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.